OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200550/2/Wg

Datum:
Linz, 4. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 1.2.2024, GZ: BHPE/922110009218/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, er sei von seinen Eltern mit Schreiben vom 12.7.2021 zum häuslichen Unterricht im Schuljahr 2021/2022 abgemeldet worden und hätte daher am Ende des Schuljahres eine Externistenprüfung ablegen müssen. Er habe aber den zureichenden Erfolg (Ablegung einer Externistenprüfung) für das Schuljahr 2021/2022 nicht erbracht. Wegen dieser Übertretung des Schulpflichtgesetzes (SchPflG) wird im bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe von 110 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 12 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) zur Entscheidung vor.

II. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, war gemäß § 44 Abs 2 VwGVG keine Verhandlung erforderlich. Es steht folgender Sachverhalt fest: Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren. Seine Eltern meldeten ihn mit Schreiben vom 12.7.2021 zum häuslichen Unterricht im Schuljahr 2021/2022 ab. Die Abmeldung wurde von der Bildungsdirektion Oberösterreich mit Schreiben vom 19.7.2021, GZ: Präs/3a-106-2/267-2021, zur Kenntnis genommen. Durch diese Meldung zum häuslichen Unterricht war der Bf am Ende des Unterrichtsjahres 2021/22 zur Ablegung einer Externistenprüfung verpflichtet, um den zureichenden Erfolg nachzuweisen, der belegt, dass der häusliche Unterricht dem einer öffentlichen Schule gleichwertig ist. Am 1.12.2021 erfolgte die definitive Zuweisung an die entsprechende Prüfungsschule im Sinne der Oö.-Externisten-VO. Die zugewiesene Prüfungsschule war demnach die MS D__. Die Mutter des Bf teilte der Direktorin der MS W mit E-Mail vom 23.5.2022 mit, dass die Anforderungen für die Kinder unzumutbar seien und der Bf keine Externistenprüfung ablegen werde. Der Bf trat daher nicht zur Externistenprüfung vor der Prüfungskommission MS D__ an. Bis zum Schulschluss am 8.7.2022 wurde kein Zeugnis über eine Externistenprüfung vorgelegt.

III. Beweiswürdigung: Der festgestellte Sachverhalt (II.) ergibt sich aus den vorgelegten Verfahrensakten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs 1 SchPflG lautet:

„(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst."

§ 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) lautet:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."

Der Bf rechtfertigte sich damit, dass er als Minderjähriger nicht in der Lage sei, die Tragweite von verwaltungsrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Angelegenheiten zu kennen oder zu überblicken. Sämtliche Entscheidungen würden für ihn, wie es auch bei anderen Familien in Österreich üblich sei, von den Eltern der Kinder bzw. den Erziehungsberechtigten getroffen. Er könne derartige Entscheidungen nicht treffen.

Im hier zu beurteilenden Fall hat der Bf fehlendes Verschulden glaubhaft gemacht, da seine Eltern veranlassten, dass er nicht zur Externistenprüfung antritt (vgl. E-Mail vom 23.5.2022). Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichtes der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl